



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 6 399/126-II/C/85

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. HÖCHTL und Kollegen, betreffend
ausländische Agententätigkeit in
Österreich (Nr. 1596/J).

1549 IAB

1985 -10- 10

zu 1596 J

ANFRAGENBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. HÖCHTL und Kollegen am 30. August 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1596/J-NR/85, betreffend ausländische Agententätigkeit in Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen
1 und 2:

Von einem übergreifen des deutschen Spionageskandals auf Österreich kann nicht die Rede sein. In keinem der in letzter Zeit in der Bundesrepublik Deutschland bekanntgewordenen Spionagefälle war die Tätigkeit der darin involvierten Agenten auch gegen Österreich gerichtet.

Zur Frage 3:

Zu allererst möchte ich richtigstellen, daß es sich im gegenständlichen Fall keineswegs um eine versuchte Verschleppung des Regierungsdirektors LIEBETANZ gehandelt hat, sondern um eine versuchte nachrichtendienstliche Anwerbung seiner Person vermutlich durch Mitarbeiter eines ausländischen Nachrichtendienstes. Der langjährige Freund des Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde im Jahre 1965 in die Bundesrepublik Deutschland unter falschen biographischen Daten eingeschleust und lebte bis zum Antritt seiner Reise nach Österreich unter dem Namen Paul Eberhard SEVERIN in Köln. Offensichtlich sollte ein seit längerem geplanter gemeinsamer Urlaub in Rust zu dem er-

erwähnten nachrichtendienstlichen Anbahnungsversuch am 22. August 1985 genützt werden.

Nachdem die Agenten die Aussichtslosigkeit ihres Unterfangens - trotz Anwendung körperlichen Zwanges - eingesehen hatten und vom Schauplatz des Vorfalles verschwunden waren, offenbarte sich LIEBETANZ den österreichischen Sicherheitsbehörden. Aufgrund seiner Angaben wurde von der Bundespolizeidirektion Eisenstadt gegen SEVERIN und die beiden nicht identifizierten Mittäter unverzüglich die Anzeige wegen Verdachtes nach §§ 83, 99 und 108 Straßengesetzbuch an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt erstattet, die ihrerseits einen Haftantrag stellte. Ein Haftbefehl wurde jedoch mangels konkret erwiesenen Tatbestandes und wegen einer nicht völlig ausgeschlossenen Mitarbeit des LIEBETANZ vom Untersuchungsrichter nicht erteilt. SEVERIN - dessen wahre Identität bis jetzt nicht bekannt ist - und die beiden Unbekannten wurden am 11. September 1985 vom Landesgericht Eisenstadt unter GZ 5 a Ur 364/85 lediglich zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Es ist jedoch anzunehmen, daß die beteiligten Agenten unmittelbar nach dem Vorfall das Bundesgebiet verlassen haben.

Zur Frage 4:

Soweit es sich bei ausländischer Agententätigkeit auf österreichischem Gebiet um strafbare Handlungen im Sinne des Straßengesetzbuches handelt, werden zu deren Verhinderung beziehungsweise Aufklärung alle jene präventiven und repressiven Maßnahmen gesetzt, wie sie auch in allen anderen Fällen der Kriminalitätsbekämpfung getroffen werden.

4. Oktober 1985

Karl Klein